

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Name der Organisation:** TRATON SE

**Anschrift:** Hanauer Straße 26, 80992 München

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	33
B5. Kommunikation der Ergebnisse	35
B6. Änderungen der Risikodisposition	36
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	37
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	37
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	38
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	45
D. Beschwerdeverfahren	46
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	46
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	50
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	52
E. Überprüfung des Risikomanagements	54

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Für die Überwachung des Risikomanagements hat die TRATON SE ein Menschenrechtskomitee eingerichtet. Die folgenden Personen waren im Geschäftsjahr ständige Mitglieder: Maike Bauer, Yasmin Mansour (Compliance), Julia Haas (Legal), Jennifer Styler (Einkauf), Judith Emmel, Dirk Pelzer (Tax & Customs), Orcun Koral und Timo Baier (Human Resources), Mathey Wiesbeck, Florian Siegel (Umwelt), Andreas Foller, Lisa Osbäck (Nachhaltigkeit), Helga Würtele (ESG).

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Das Menschenrechtskomitee verpflichtet sich gemäß seiner Geschäftsordnung regelmäßig (mindestens dreimal jährlich) sowie anlassbezogen an den Vorstand der TRATON SE zu berichten. Hierzu werden bestehende Gremien wie etwa das Compliance Board und das Truck Board genutzt.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

[https://traton.com/dam/jcr:5aee126b-8019-429f-b3a2-03db3f9c1c35/TRATON%20Policy%20Statement%20on%20Human%20Rights\\_DE.pdf](https://traton.com/dam/jcr:5aee126b-8019-429f-b3a2-03db3f9c1c35/TRATON%20Policy%20Statement%20on%20Human%20Rights_DE.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wurde über das Mitarbeiter-Intranet, den internen Richtlinienprozess, sowie die Website an interne und externe Stakeholder, wie etwa Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner kommuniziert. Darüber hinaus wurden zielgruppenspezifische Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen für Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner zu den Inhalten der Grundsatzklärung implementiert.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung wurde im Berichtszeitraum aktualisiert, um weiterentwickelte Prozesse seit Abgabe der vorherigen Version (Juni 2022) abzubilden. Hierzu gehören beispielsweise die Durchführung von tiefergehenden Risikoanalysen.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement
- Sonstige: Corporate Security

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Personal/HR:

Der Bereich Personal (TRATON SE und seine Marken) ist verantwortlich für die Umsetzung der Strategie zu den Themenfeldern "Verbot von Kinder-, Zwangsarbeit und Sklaverei", "Achtung der Koalitionsfreiheit", "Gleichbehandlung" und "Sicherstellung eines angemessenen Lohns".

Umweltmanagement:

Alle TRATON-Marken haben verantwortliche Personen für die Umsetzung eines Umweltmanagement Compliance Systems benannt. Dieses trägt zur Umsetzung der Menschenrechtsstrategie in den Bereichen bei, in denen Umweltschutzthemen Einfluss auf Menschenrechte nehmen können, etwa in der Verwendung von Schadstoffen oder der Nutzung natürlicher Ressourcen.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der Bereich Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement verantwortet Prozesse und Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsrisiken.

Einkauf/Beschaffung/Zulieferermanagement:

Die Fachbereiche Beschaffung der jeweiligen TRATON-Marken sind verantwortlich für die Identifizierung und Mitigierung von Risiken bei Lieferanten, insbesondere in Bezug auf die in § 2 LkSG genannten Schutzgüter. Dies wird durch die Volkswagen (VW) Konzernbeschaffung unterstützt.



#### Recht/Compliance:

Der Fachbereich Compliance/GRC ist für die Integration des Themas Menschenrechte in das TRATON SE Compliance & Integritäts-Programm verantwortlich und koordiniert in dieser Funktion die fachübergreifende Abstimmung sowie berät zu menschenrechtlichen Fragestellungen. Des Weiteren führt der Bereich Compliance/GRC menschenrechtliche Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich durch und betreibt die internen und externen Meldekanäle. Der Fachbereich Compliance/ GRC arbeitet in Bezug auf rechtliche Fragestellungen mit dem Bereich Legal zusammen. Der Fachbereich Legal unterstützt alle Fachabteilungen/Geschäftsabläufe bei rechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang.

#### Community/Stakeholder Engagement:

Der Bereich Sustainability verantwortet übergeordnet die Themen Community und Stakeholder Engagement, die auch funktionsübergreifende Leistung innerhalb TRATON SE sind. bspw. über Mitgliedschaften in Brancheninitiativen wie Drive Sustainability und Organisationen wie UN Global Compact. Darüber hinaus wird die Einbeziehung von Stakeholdern in Risikomanagementprozessen und Beschwerdeverfahren berücksichtigt.

#### Corporate Security:

Der Fachbereich Corporate Security verantwortet die Bearbeitung der Risiken im eigenen Geschäftsbereich, welche das LkSG im Sicherheitskontext identifiziert.

### **Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

#### Personal/HR:

Im Bereich Personal erfolgt die Verankerung der Strategie vor allem über den Code of Conduct, die Charta der Vielfalt, die Diversity & Inclusion Erklärung, sowie weitere interne Regelwerke, wie etwa der Richtlinie zu HR Compliance. Standardisierte systemgestützte Personalprozesse mit implementierten Prüfschritten stellen die operative Umsetzung der genannten Regelwerke sicher.

#### Umweltmanagement:

Im Bereich Umweltmanagement erfolgt die Verankerung der Strategie v.a. über die Umwelterklärung der TRATON SE. Alle TRATON-Marken unterhalten ein Umweltschutz Compliance Management System, das auf der internationalen Umweltmanagementnorm ISO 14001 basiert.

#### Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Fachexperten führen regelmäßige Analysen der Arbeitsplätze und potentiell verbundener Gefahren durch und entwickeln u.a. Richtlinien und Schulungen, um auf ein gesundheits- und arbeitssicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten hinzuwirken.

#### Einkauf/Beschaffung/Zuliefermanagement:

Mit dem VW Responsible Supply Chain System (ReSC-System) hat die Fachfunktion den

verbindlichen Managementansatz für die Marken sowie für kontrollierte Gesellschaften des Konzerns definiert und in entsprechenden Richtlinien verankert. Maßgeblich für die Beschaffung ist die Konzernrichtlinie "Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehungen". Sie gibt allen kontrollierten Gesellschaften des Volkswagen Konzerns den Rahmen vor, um das ReSC-System auch lokal in entsprechenden Markengruppen- und Unternehmensrichtlinien zu verankern. Weiterhin regelt die Konzernrichtlinie in diesem Zusammenhang die Organisation, die Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten innerhalb des Volkswagen Konzerns.

#### Recht/Compliance:

Das TRATON Compliance & Integritätsprogramm besteht aus den drei Säulen "Prävention", "Aufdeckung" und "Reaktion" und beinhaltet insofern präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Compliance-Verstößen, Prozesse zur internen Untersuchung und Aufdeckung, sowie die Durchführung von Risikoanalysen.

Der Fachbereich Legal unterstützt bei der Etablierung von Prozessen und präventiven Maßnahmen in Regelwerken und Vertragswerken.

#### Community/Stakeholder Engagement:

In Risikoprozessen und Beschwerdeverfahren werden relevante Stakeholder konsultiert, um die Auswirkungen bestehender Risiken zu bewerten und geeignete Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu identifizieren und deren Wirksamkeit sicherzustellen.

#### Corporate Security:

Für die operative Umsetzung wurde eine Arbeitsgruppe mit den TRATON-Marken etabliert. Die von den Marken benannten Ansprechpartner in dieser Arbeitsgruppe koordinieren die Umsetzung des LkSGs in ihren jeweiligen Marken. Unter anderem wurde eine Anweisung für die TRATON Sicherheitsorganisation erstellt, die das Thema Human Rights Due Diligence in Security Operations regelt.

### **Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

#### Personal/HR:

Im Personalbereich befinden sich Experten u.a. aus den Gebieten Personalentwicklung und Arbeitsrecht. Zudem stellt der Fachbereich "HR Compliance" erforderliche und adäquate Mittel in quantitativer sowie qualitativer Hinsicht zur Umsetzung der menschenrechtlichen Strategie zur Verfügung.

#### Umweltmanagement:

An der Umsetzung des Umweltmanagement Compliance-Systems arbeiten Experten auf den Gebieten Umweltschutz und Nachhaltigkeit.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Fachexperten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz arbeiten an der Umsetzung der Strategie auf diesen Gebieten.

Einkauf/Beschaffung/Zuliefermanagement:

Zur Erfüllung der Aufgaben stellt die Fachabteilung Einkauf Beschaffung finanzielle, personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung und sorgt für Qualifikation und Weiterbildung des Fachpersonals.

Recht/Compliance:

Für die Umsetzung der Strategie stellt der Bereich Compliance/ GRC Fachexpertise zum Thema Menschenrechte und Prävention, sowie rechtliche Expertise zur Durchführung von Untersuchungen und Bewertung von etwaigen Verstößen als auch Expertise auf dem Gebiet Risikomanagement zur Verfügung. Der Bereich Legal stellt weitere Rechtsexpertise bereit.

Community/Stakeholder Engagement:

Nachhaltigkeitsexperten arbeiten mit internen als auch externen Experten zu strategischen Risikofeldern zusammen.

Corporate Security:

Für die Umsetzung stellen die TRATON SE Corporate Security sowie die nachgeordneten Markensicherheitsorganisationen Personalkapazitäten (Sicherheitsexperten) bereit.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Januar - Dezember 2023

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Für den eigenen Geschäftsbereich:

Für den eigenen Geschäftsbereich wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt. In dieser wurden anhand der Analyse von externen Quellen wie beispielsweise Branchenstudien und Länderindizes sowie eines generischen Risikofragebogens abstrakte menschen- und umweltrechtliche Risiken identifiziert und alle relevanten Gesellschaften des TRATON Konzerns in drei Risikokategorien unterteilt. Die anschließende konkrete Risikoanalyse zur Plausibilisierung der abstrakten Risiken und der Ermittlung von konkreten Risiken wurde risikobasiert durchgeführt. Hierbei wurden in den identifizierten Hochrisiko-Gesellschaften Risikoworkshops mit lokalen Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen durchgeführt, um konkrete menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren und diese anschließend zu priorisieren.

Im nächsten Schritt werden die Prozesse zur Risikoanalyse weiterentwickelt und die bisherigen Erkenntnisse zu konkreten Risiken ausgeweitet.

Für die Lieferkette:

Durch die Fachfunktion VW Konzern Beschaffung wurde bei Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs eine Analyse der Lieferkette in der Beschaffungsverantwortung nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende oder Fahrzeugsoftware entwickelnde Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer anhand von Branchenrisiken auf Basis von Studien vorgenommen. Diese wurden unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Anhand der identifizierten branchen- und länderspezifischen Risiken wurden unmittelbare Zulieferer einer geringen, mittleren oder hohen Risikoexposition zugeordnet. Das Risiko von unmittelbaren Zulieferern mit hoher Risikoexposition wurde anhand von Fragebögen (sog. Self-Assessment-Questionnaires, SAQ) plausibilisiert. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden bei Zulieferern mit erhöhter individueller Risikoexposition aus dem SAQ anhand von Vor-Ort-

Prüfungen konkrete Risiken mit einem standardisierten Prüfprotokoll ermittelt. Die so ermittelten konkreten Risiken wurden bewertet und in ein Risikoinventar überführt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

#### **Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.**

Gegenstand der anlassbezogenen VW Risikoanalyse nach substantiiertes Kenntnis sind im Berichtszeitraum tatsächliche Anhaltspunkte aus Medienberichten und einer zivilgesellschaftlichen Studie, die als Fälle innerhalb des Beschwerdeverfahren im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) bearbeitet wurden. Dies betrifft Fälle bei mittelbaren Zulieferern von vermuteter Zwangsarbeit sowie mögliche Verstöße gegen die Verbote der Vorenthaltung eines angemessenen Lohns und der Missachtung des Arbeitsschutzes.

#### **Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.**

Die VW Fallbearbeitung inklusive der Maßnahmenimplementierung und -nachverfolgung gemäß der Prozessleitlinie im SCGM dauert noch an. Eine abschließende Bewertung, ob ein Risiko oder eine Verletzung im Sinne des LkSGs vorliegt, findet erst nach Fallabschluss statt.

#### **Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.**

Hinweise gegen mittelbare Zulieferer werden mit derselben Prozessleitlinie bearbeitet wie Beschwerden und Hinweise gegen unmittelbare Zulieferer und können Ausgangspunkt einer anlassbezogenen Risikoanalyse sein.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Sonstige Verbote: Aufgrund unserer weltweiten Aktivitäten sind wir unter anderem in Ländern mit erheblicher sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Instabilität, Konfliktregionen oder Hochrisikogebieten tätig. Ein solches Umfeld könnte, trotz aller Bemühungen, das Engagement von TRATON SE für die Einhaltung internationaler Standards auf der ganzen Welt erschweren.
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns



## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Keine

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Für den eigenen Geschäftsbereich:

Die identifizierten konkreten Risiken wurden anhand der oben genannten Kriterien im Rahmen einer Expertenanalyse qualitativ gewichtet und priorisiert.

Für die Lieferkette:

Für die abstrakte Risikoanalyse wurde die Lieferkette analysiert auf Basis des Umfangs der Geschäftstätigkeit (u.a. Auftragsvolumen) und dessen Art (u.a. Beschaffungskategorien inkl. der definierten Produkttypen / Dienstleistung pro Kategorie). Auf Basis von Geschäftsmodellen wurden die Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und erwartbare Schwere der Verletzung bewertet.

In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken bewertet anhand des Kriteriums "Schwere der Verletzung", beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit", sowie das Kriterium "Eintrittswahrscheinlichkeit", beschrieben durch die Subkriterien "vergangene Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen, unter Anwendung der beschriebenen Kriterien, gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen prozesskonform zur Leitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

#### Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Sonstige Verbote: Aufgrund unserer weltweiten Aktivitäten sind wir unter anderem in Ländern mit erheblicher sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Instabilität, Konfliktregionen oder Hochrisikogebieten tätig. Ein solches Umfeld könnte, trotz aller Bemühungen, das Engagement von TRATON SE für die Einhaltung internationaler Standards auf der ganzen Welt erschweren.

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Es handelt sich um Arbeitsschutzrisiken für Beschäftigte bei Einsätzen an Produktionsstandorten, Montagewerken und Werkstätten, die z.B. durch den Umgang mit schweren Maschinen, den Umgang mit chemischen Gefahren und Schichtarbeit, nicht ausgeschlossen werden können.

##### Wo tritt das Risiko auf?

- Argentinien
- Australien
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Bulgarien
- Chile
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Dänemark
- Deutschland
- Estland

- Finnland
- Frankreich
- Ghana
- Indien
- Italien
- Japan
- Kanada
- Kasachstan
- Kenia
- Kolumbien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malaysia
- Marokko
- Mexiko
- Montenegro
- Namibia
- Neuseeland
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Peru
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Russland
- Schweden
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Singapur

- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Tansania
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

## Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Unser Geschäftsmodell, insbesondere unsere Produktionsstandorte, Montagewerke und Werkstätten, bergen ein inhärentes Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt, wie z. B. schädliche Verunreinigungen von Boden, Wasser und Luft, z. B. durch gefährliche Abfälle oder andere umweltgefährdende Substanzen (z. B. persistente organische Schadstoffe).

### Wo tritt das Risiko auf?

- Argentinien
- Australien
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Bulgarien
- Chile

- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Ghana
- Indien
- Italien
- Japan
- Kanada
- Kasachstan
- Kenia
- Kolumbien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malaysia
- Marokko
- Mexiko
- Montenegro
- Namibia
- Neuseeland
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Peru
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Russland

- Schweden
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Singapur
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Tansania
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

### Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

#### Um welches konkrete Risiko geht es?

Es handelt sich um verschiedene Arten der Ungleichbehandlung wie Mobbing, sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Rassismus. Die Größe, die globale Präsenz und das branchenspezifische Umfeld sind Faktoren, die zur Ungleichbehandlung beitragen, es gibt aber keine Hinweise auf eine systematische Ungleichbehandlung. Das Risiko besteht grundsätzlich an all unseren Standorten.

#### Wo tritt das Risiko auf?

- Argentinien
- Australien
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina

- Botsuana
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Bulgarien
- Chile
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Ghana
- Griechenland
- Indien
- Irland
- Italien
- Japan
- Kanada
- Kasachstan
- Kenia
- Kolumbien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malaysia
- Marokko
- Mexiko
- Montenegro
- Namibia
- Neuseeland
- Niederlande



- Nordmazedonien
- Norwegen
- Österreich
- Peru
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Russland
- Schweden
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Singapur
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

### Sonstige Verbote

#### Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund unserer weltweiten Aktivitäten sind wir unter anderem in Ländern mit erheblicher sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Instabilität, Konfliktregionen oder Hochrisikogebieten

tätig. Ein solches Umfeld könnte, trotz aller Bemühungen, das Engagement von TRATON SE für die Einhaltung internationaler Standards auf der ganzen Welt erschweren.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Israel
- Ukraine
- Westsahara

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Weitere Maßnahmen bezüglich umweltrechtlicher Risiken und bezüglich Tätigkeiten in Konfliktregionen

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Es werden regelmäßig Menschenrechts-Schulungen für alle Mitarbeiter in allen kontrollierten Gesellschaften durchgeführt. Die Abdeckung erfolgt über webbasierte Schulungen für alle indirekten Mitarbeiter, als auch Präsenzsulungen für alle direkten Mitarbeiter. Neben einer dezidierten Schulung zum Thema "Wirtschaft und Menschenrechte" vermittelt zudem eine Schulung zum TRATON Code of Conduct Wissen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen. Weiterhin werden Schulungen mit dem Schwerpunkt Diversität und Inklusion durchgeführt.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die durchgeführten Schulungen tragen zur Sensibilisierung aller Mitarbeiter für die prioritären Risiken bei und helfen so, diese rechtzeitig zu identifizieren und gemeinsam mit den in den Schulungen aufgeführten Ansprechpartnern zu mitigieren.

#### Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Es findet eine engmaschige Überwachung inkl. eines internen Monitorings arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, beispielsweise anhand eines Unfallhäufigkeits-Indexes, statt. Weiterhin werden Gefährdungsbeurteilungen und externe Audits durchgeführt. Im Bereich Umweltmanagement werden im Rahmen von Zertifizierungen risikobasierte Kontrollen durchgeführt.

Weiterhin führt die interne Revision Prüfungen zur Prozess- und Regelkonformität u.a. im Personalbereich durch und führt stichprobenbasierte Kontrollen durch.

Im Jahr 2023 wurden zudem Mitarbeiter u.a. zu den Themen Gleichbehandlung, Diversität und Inklusion befragt. Die Ergebnisse wurden in allen befragten Abteilungen diskutiert und Maßnahmen vereinbart, sofern erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahmen wird toolgestützt begleitet und dokumentiert. Abteilungsübergreifende Maßnahmen werden in der Überarbeitung und Erstellung konzernweiter Regelungen zu HR Compliance berücksichtigt. Zudem überwachen zuständige Personalfunktionen die Bearbeitung von Diskriminierungsfällen/ Verstößen gegen Gleichbehandlung auf monatlicher Basis. Trends werden an die Mitglieder des Compliance Boards auf Quartalsbasis berichtet und diskutiert.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen trägt zur Identifizierung von Schwachstellen im menschenrechtlichen Risikomanagementsystem bei, als auch zur Identifizierung der Nicht-Einhaltung von Vorgaben, die prioritäre Risiken mitigieren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass präventive Systeme zur Mitigierung der prioritären Risiken kontinuierlich verbessert werden und ihre Angemessenheit fortlaufend überprüft wird.

**Andere/weitere Maßnahmen**

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Bzgl. umweltrechtlicher Risiken:

Es wurde ein Rollout-Plan zur Implementierung eines Umwelt Compliance Management Systems (ECMS) in allen noch ausstehenden Gesellschaften erstellt.

Bzgl. Tätigkeiten in Konfliktregionen:

Wir sind uns bewusst, dass sich die Geschäftstätigkeit in Konfliktregionen negativ auf dortige Konflikte oder Instabilität auswirken kann, was die Notwendigkeit eines konfliktsensiblen Ansatzes zur Minimierung negativer Auswirkungen erhöht. Daher beobachten wir die Entwicklungen in diesen Regionen genau und prüfen unsere Geschäftstätigkeit in diesem Zusammenhang sorgfältig.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Durchführung der Maßnahmen trägt zur Identifizierung von Schwachstellen im menschenrechtlichen Risikomanagementsystem bei, als auch zur Identifizierung der Nicht-Einhaltung von Vorgaben, die prioritäre Risiken mitigieren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass präventive Systeme zur Mitigierung der prioritären Risiken kontinuierlich verbessert werden und ihre Angemessenheit fortlaufend überprüft wird.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum wurden keine Risiken mit "kritisch" eingestuft. In der konkreten VW Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken bewertet unter Bezugnahme auf das Kriterium "Schwere der Verletzung", beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit", sowie das Kriterium "Eintrittswahrscheinlichkeit", beschrieben durch die Subkriterien "vergangene Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen, unter Anwendung der beschriebenen Kriterien, gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen prozesskonform zur Leitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Weitere lieferantenspezifische Maßnahmen können sich auch aus diversen Instrumenten des ReSC-Systems ergeben: SCGM, Human Rights Focus System und Rohstoffmanagementsystem. Diese reichen von risikobasiertem Screening von Medienmeldungen zu Zulieferern über präventiv durchgeführte, risikobasierte Assessments, bis hin zu Einzelpräventionsmaßnahmen.

Erkenntnisse aus der Anwendung der lieferantenspezifischen Präventionsmaßnahmen fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein.

#### **Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken**

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Eine zentrale Maßnahme in der VW Beschaffungsstrategie ist unser Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System (ReSC-System). Es setzt bereits vor dem Zustandekommen einer Vertragsbeziehung und damit auch der konkreten Verhandlung von Lieferzeiten und Einkaufspreisen an. Der Managementansatz hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse und gleichzeitig vorbeugend für alle Zulieferer mit entsprechender Risikoexposition, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden, beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung der Zulieferer kontinuierlich zu verbessern.

Risikobasiert wurde ein Sustainability-Rating (S-Rating) für Zulieferer angewendet und ausgeweitet. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in

der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Das S-Rating bewertet die ökologische Leistung der Zulieferer sowie deren soziale Nachhaltigkeit und Integrität. Das S-Rating ist unmittelbar vergaberelevant und somit Voraussetzung für die Vertragsbeziehung: Erfüllt ein Zulieferer die spezifizierten „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ (Code of Conduct für Geschäftspartner, CoC GP), u.a. zum Arbeitsschutz, nicht, so ist er in der Regel nicht vergabefähig (d.h. die Vertragsbeziehung wird nicht fortgeführt oder kommt nicht zustande).

Darüber hinaus wird auch das ReSC System als solches kontinuierlich geprüft und angepasst. Im Berichtszeitraum fand beispielsweise eine Erweiterung des CoC GP und eine entsprechende Anpassung des Self-Assessment Questionnaires (SAQ) im S-Rating statt. Der CoC GP wurde beispielsweise um die Rechtspositionen des LkSGs erweitert.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Das Responsible Supply Chain System (ReSC-System) definiert den verbindlichen Managementansatz für die Marken sowie für kontrollierte Gesellschaften des Konzerns und ist in entsprechenden Richtlinien, unter anderem VW Konzernrichtlinie "Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehungen", verankert.

Die Überprüfung im Rahmen des S-Rating erfolgt in einem mehrstufigen Prozess vor Vergabe über verschiedene Instrumente wie SAQ und ggf. Vor-Ort-Prüfung. Die einzelnen Instrumente prüfen die Managementsysteme, Richtlinien und Nachhaltigkeitsleistung des Zulieferers zu Bereichen wie Unternehmensführung, Umwelt, Soziales u.a. Arbeitsschutz, Menschenrechte, Compliance und Zulieferermanagement. Das S-Rating zeigt Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung des Zulieferers auf und leistet somit einen Beitrag zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken.

**Andere Kategorien:**

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken in der Zuliefererauswahl basieren

auf der Überprüfung der Einhaltung unserer Erwartungen aus dem Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner (CoC GP) im Rahmen des S-Ratings. Durch die Überprüfung in einem mehrstufigen und risikobasierten Prozess können angemessene und wirksame Maßnahmen zur Risikoprävention und/oder Abhilfe ergriffen werden.

Die Maßnahmen sind insofern angemessen, als dass der Zulieferer aktiv in die Entwicklung dieser eingebunden ist und damit vorhandene Ressourcen berücksichtigt werden können. Zum Beispiel werden abhängig von der Größe des Unternehmens und Art und Umfang der Geschäftstätigkeit abgestufte Anforderungen im SAQ gefordert von Mindestanforderungen zu Grundsatzklärungen, unter anderem Arbeitsschutz, bis hin zum Nachweis von international anerkannten Umweltmanagementsystemen. Das S-Rating zielt darauf ab, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens in der Zuliefererauswahl angemessen und wirksam zu berücksichtigen. Das S-Rating ist unmittelbar vergaberelevant, das heißt, es setzt an dem Zeitpunkt im Beschaffungsprozess an, zu dem der größtmögliche Einfluss auf den Zulieferer gegeben ist. Um für die Vergabe berücksichtigt zu werden, hat der Zulieferer ein größtmögliches Interesse seine Prozesse und Managementsysteme zu verbessern und damit wirksam zur Vorbeugung und Minimierung der Risiken beizutragen.

Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Kernelement und vorbeugende Maßnahme zur Minimierung der prioritären Risiken im Zulieferermanagement ist der CoC GP. Durch einen mehrstufigen Prozess wird angemessen und wirksam verankert, dass der Zulieferer die Einhaltung der formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards vertraglich zusichert und entlang der Lieferkette adressiert. Vor Abgabe eines Angebots müssen Zulieferer bestätigen, dass sie die Nachhaltigkeitsanforderungen des CoC GP akzeptieren. Der CoC GP ist grundsätzlich verpflichtender Bestandteil in allen Verträgen mit Zulieferern im Rahmen der Beschaffungsverantwortung. Im S-Rating wird die Compliance von Zulieferern mit dem CoC GP risikobasiert geprüft.

Schulungen und Weiterbildungen zur vertraglichen Zusicherung:

Um die VW Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken im Unternehmen und in der Lieferkette zu verankern, bilden wir systematisch unsere Mitarbeitenden und Zulieferer weiter.

Für alle Mitarbeitenden der Beschaffung ist das Thema Nachhaltigkeit in der Lieferkette fester Bestandteil des Kompetenzprofils. Schulungen und Weiterbildungen qualifizieren Mitarbeiter zu relevanten internen Richtlinien, insbesondere zum "Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehungen".



Zulieferer werden zur prozessualen und inhaltlichen Umsetzung der vertraglichen Zusicherung entsprechend dem CoC GP angemessen und wirksam befähigt. Neben Schulungsaufforderungen für alle Zulieferer, wie der Schulung zum CoC GP gibt es weitere spezifische Schulungen. Unter anderem durchlaufen Zulieferer, die bei der Prüfung des SAQs ein erhöhtes Risiko im Bereich Menschenrechte aufweisen, gezielt ein Training zu Menschenrechten und deren Umsetzung in Form von Sorgfaltspflichten. Dadurch werden diese Unternehmen in die Lage versetzt, die eigenen Prozesse zu verbessern und tragen somit zur Vorbeugung bzw. Minimierung von Risiken bei. Die Wirksamkeit der Trainingsmaßnahmen wird durch Abfrage des aufgebauten Wissens über menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen oder über Feedbackschleifen zur Anwendung der Kenntnisse in den eigenen Geschäftsprozessen geprüft.

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollen:

Durch den Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner wird mit dem Zulieferer die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart, beispielsweise in Form von Audits. Ergibt sich beispielsweise aus der Prüfung des SAQs in Kombination mit einem Länderrisikoscore ein erhöhtes Risiko, kann eine Vor-Ort-Prüfung beim Zulieferer durchgeführt werden. Werden dabei konkrete Risiken identifiziert, werden diese durch zielorientierte und angemessene Maßnahmen bei dem entsprechenden Zulieferer wirksam mitigiert. Die risikobasierten Kontrollmaßnahmen sind insofern angemessen, dass der Zulieferer aktiv in die Maßnahmenentwicklung eingebunden ist und damit vorhandene Ressourcen berücksichtigt werden können. Die Überprüfung der Wirksamkeit der durch den Zulieferer implementierten Maßnahmen, erfolgt durch den Auditor im Rahmen eines sog. Desktop-Reviews bzw. durch eine weitere Vor-Ort-Prüfung.

Weitere lieferantenspezifische Maßnahmen können sich auch aus diversen Instrumenten des ReSC-Systems ergeben: SCGM, Human Rights Focus System und Rohstoffmanagementsystem. Diese reichen von risikobasiertem Screening von Medienmeldungen zu Zulieferern über präventiv durchgeführte, risikobasierte Assessments, bis hin zu Einzelpräventionsmaßnahmen.

Erkenntnisse aus der Anwendung der lieferantenspezifischen Präventionsmaßnahmen fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige VW Risikoanalyse zu prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern geführt. Unabhängig davon erhalten identifizierte Risiken konform zur Prozessleitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

Im Volkswagen Konzern werden Risiken bei mittelbaren Zulieferern grundsätzlich durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf Risiken und Verstöße in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt. Dies gilt auch für Hinweise zu mittelbaren Zulieferern. Durch die im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen beim unmittelbaren Zulieferer können auch Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Zeitarbeitsfirmen am Standort.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Die VW Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern haben zu keinen prioritären Risiken geführt. Dennoch wurden übergeordnete Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt:

- 1) Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien
- 2) Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- 3) Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Eine Beschreibung unseres Vorgehens, u.a. gegenüber mittelbaren Zulieferern, ist dem Bericht „Verantwortungsvolle Rohstofflieferketten“ des Volkswagen Konzerns zu entnehmen.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Dieser Bericht bildet das erste Berichtsjahr ab. Dementsprechend ist eine Vergleichbarkeit zum vorangegangenen Berichtszeitraum nicht möglich.

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Verletzungen können mit Hilfe des Beschwerdeverfahrens festgestellt werden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Im Volkswagen Konzern werden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten. Durch die im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen können Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden.

Die Einstufung, ob eine Verletzung einer durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützte Rechtsposition vorliegt, erfolgt bei dem Supply Chain Grievance Mechanism durch die zuständige Compliance-Abteilung für das Beschwerdeverfahren. In ausgewählten Einzelfällen der Vor-Ort-Überprüfung wurde eine weitergehende Überprüfung durch eine externe Kanzlei durchgeführt.

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.**

-



## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### **C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern**

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.**

-

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.**

-

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.**

-

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.**

-

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### **C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern**

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?**

-

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Das Beschwerdeverfahren des TRATON Konzerns dient der Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen auf potentielle Regelverletzungen oder Missstände im TRATON Konzern sowie in den zugehörigen Lieferketten. Die Hinweise über potentielle Missstände entlang der Lieferkette werden an das VW Group GRC Hinweisgebersystem abgegeben, zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das VW Group GRC Hinweisgebersystem nimmt eine (Vor-)Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette, leitet das VW Group GRC Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Fachbereich mitgeteilt. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage bestätigt, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Regelverletzungen oder nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevante Risiken bejaht werden.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen zum Beschwerdeverfahren.

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess



**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

[https://traton.com/dam/jcr:21a7a338-5fa8-4ee6-b1dc-c7e6445e2a69/230328\\_TRATON%20Complaints%20Procedure\\_EN+DE.pdf](https://traton.com/dam/jcr:21a7a338-5fa8-4ee6-b1dc-c7e6445e2a69/230328_TRATON%20Complaints%20Procedure_EN+DE.pdf)

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Der Head of Investigation Office TRATON SE ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und die potentiell LkSG-relevanten Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Konzernstellen zuständig.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die erlangten Informationen einschließlich der Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person vertraulich. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz und wird während des gesamten Prozesses beachtet. Nicht befugten Mitarbeitenden ist der Zugriff auf den Beschwerdemechanismus verwehrt.

Etwaigen gesetzlichen und behördlichen Offenlegungs- und Meldepflichten wird nur nachgekommen, wenn dies zwingend rechtlich geboten ist.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. sanktioniert.

Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig.

Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

#### Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

#### Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Innerhalb des Berichtszeitraums wurden 32 Hinweise mit potenziellem LKSG-Bezug registriert. Davon wurden fünf Hinweise bereits geschlossen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der bereits geschlossenen Hinweise war 116 Tage. Aus den bereits geschlossenen Hinweisen wurde keine LKSG-Verletzung festgestellt. Der Inhalt der registrierten Fälle wurde den folgenden Themenfeldern (vereinzelt auch mehreren Themen pro Fall) zugeordnet: Verbot Kinderarbeit (2), Verbot Zwangsarbeit / Sklaverei (16), Arbeitsschutz (6), Koalitionsfreiheit (3), Gleichbehandlung in Beschäftigung (2), Angemessener Lohn (4), Menschenrechtliche Umweltpflichten (5), Achtung von Landrechten (1), Minamata Abkommen (1), Stockholmer Abkommen (1), Generalklausel (1).

#### Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Sonstige menschenrechtliche Risiken: Ein weiterer Hinweis befindet sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung in weiterer Klärung bzgl. LkSG-Relevanz.
  
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement**

**geführt haben.**

Aus den eingegangenen Beschwerden/ Hinweisen wurden keine systematischen Lücken im Risikomanagementsystem identifiziert, die Anpassungen erfordern. Grundsätzlich wird der Anpassungsbedarf im Risikomanagementsystem fortlaufend evaluiert.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Für die Überwachung des Risikomanagements hat TRATON SE ein Menschenrechtskomitee eingerichtet. Die Verantwortlichkeiten der Fachbereiche ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Fachbereiche berichten regelmäßig zu den oben genannten Bereichen des Risikomanagements in den Sitzungen des Menschenrechtskomitees. Es erfolgt eine Würdigung durch das Menschenrechtskomitee. Soweit erforderlich werden weitere Maßnahmen eingesteuert. Auf Grundlage der dargestellten Maßnahmen zur Überwachung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements liegen dem Unternehmen keine Hinweise vor, die auf eine wesentliche Schwachstelle im Risikomanagement hindeuten.

Auf Basis der abgeleiteten Ergebnisse wurde die Verfahrensordnung des Beschwerdeverfahrens angepasst. Darüber hinaus sollen die Prozesse zur Risikoanalyse weiterentwickelt und die bisherigen Erkenntnisse zu konkreten Risiken ausgeweitet werden.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates, als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betriebsrat zu LkSG Themen (bspw. zu Inhalten der Grundsatzklärung und Schulung der Beschäftigten).

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgeber erörtert.

Interessen von internen und externen Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt.

Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern und weiteren Stakeholdern in diversen Initiativen.